

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat der WCM AG geben nach pflichtgemäßer Prüfung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 die nachfolgende Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ab:

„Gemäß § 161 AktG in der Fassung des Transparenz- und Publizitätsgesetzes vom 19. Juli 2002 sind der Vorstand und der Aufsichtsrat verpflichtet, jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Die WCM AG entsprach im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 nicht in allen Punkten den Verhaltensempfehlungen ("Soll"-Regelungen) der von der Deutschen Bundesregierung eingesetzten Kodex-Kommission zur Unternehmensleitung und -überwachung in der Fassung vom 13. Mai 2013. Dies beruht im wesentlichen darauf, dass die Gesellschaft noch kein operatives Geschäft durchführt. Außer dem einzigen Mitglied des Vorstands sind keine Mitarbeiter vorhanden. Daher konnten die Empfehlungen zu Nr. 4 des Kodex nicht übernommen werden. Der Aufsichtsrat hat keine weiblichen Mitglieder. Es besteht auch keine Altersbegrenzung. Die WCM AG wird im Jahre 2014 verschiedene Kapitalmaßnahmen durchführen und neue Aktionäre erhalten. Es soll ihnen vorbehalten bleiben, den Aufsichtsrat teilweise neu zu besetzen und dann den Empfehlungen von Nr. 5 des Kodex zu folgen. Aus technischen Gründen konnten die Empfehlungen von Nr. 6.4 des Kodes (Finanzkalender) noch nicht umgesetzt werden. Im Jahre 2014 wird dies geschehen.

Vorstand und Aufsichtsrat behalten sich Änderungen dieser Erklärung mit Wirkung für die Zukunft vor. "

Frankfurt am Main, im März 2014

Dr. Manfred Schumann

Rainer Laufs

Vorstand

AR-Vorsitzender